

Satzung für das Jugendamt des Landkreises Dahme-Spreewald

Gemäß § 5 Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKrO), Artikel 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl I S. 443, i.V. mit §§ 69 f. Sozialgesetzbuch Achten Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1993 (BGBl. I S. 637), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 1994 (BGBl. I S.1229) und der §§ 1 bis 7 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Organisatorische Rahmenbedingungen (AGKJHG-Org. vom 19.12.1991, GVBl. I S. 676) hat der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald durch Beschluss vom 08.05.1995 folgende Satzung erlassen:

1. Änderung vom 28.03.2001; 2. Änderung vom 19.11.2003

I. Das Jugendamt

§ 1

Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2

Zuständigkeit

- (1) Das Jugendamt nimmt die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach SGB VIII wahr.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden vom Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (3) Die Verwaltung des Jugendamtes berichtet dem Jugendhilfeausschuss über ihre Tätigkeit sowie über die Lage der Jugend im Zuständigkeitsbereich des Amtes.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 3

Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 10 stimmberechtigte Mitglieder an.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
gemäß § 71 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII
 - a) 6 Frauen und Männer, die dem Kreistag angehören oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind und
gemäß § 71 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII
 - b) 4 Frauen und Männer, die von dem im Landkreis tätigen anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen wurden. Ehrenamtlich Tätige und Vertreter der Jugendverbände sind dabei angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Kreistag gewählt. Für jedes stimmberechtigtes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen.
- (4) Bei der Wahl der Mitglieder sollte auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis geachtet werden.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und die Stellvertreter werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die dem Kreistag angehören, gewählt.
- (6) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 - a) der Landrat oder ein/e von ihr/ihm bestellte/r Vertreter/in
 - b) die Leiterin bzw. der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder deren Vertretung
 - c) die kommunale Gleichstellungsbeauftragte

Es entsenden je ein weiteres Mitglied:

- d) das Amtsgericht aus der mit Vormundschafts-, Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft
 - e) das Arbeitsamt
 - f) das Schulamt, eine in seinem Bereich tätige Person aus der Lehrerschaft
 - g) das Gesundheitsamt
 - h) die Polizeibehörde
 - i) die evangelische und die katholische Kirche, die jüdische Kulturgemeinde und die Gesamtheit der freigeistigen Verbände, wenn diese im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ansässig sind. Zusätzlich kann der Jugendhilfeausschuss bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter von im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ansässigen weiteren Religionsgemeinschaften zu beratenden Mitgliedern bestimmen.
 - j) der Kreissportbund.
- (7) Die Mitglieder entsprechend § 3 Abs. 6 d-j und deren persönliche Stellvertreter werden von der entsendenden Stelle benannt.
- (8) Zu den Beratungen des Jugendhilfeausschusses können andere Personen hinzugezogen werden, insbesondere Sachverständige und von Entscheidung Betroffene.
- (9) Bei Ausscheiden eines ordentlichen Mitgliedes nimmt der Stellvertreter die Aufgaben bis zur Wahl oder Entsendung des neuen ordentlichen Mitgliedes wahr. Beim Ausscheiden eines stellvertretenden Mitgliedes ist ein neues stellvertretendes Mitglied zu wählen.

§ 4

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
- der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 - der Jugendhilfeplanung,
 - der Förderung der freien Jugendhilfe,
 - der Vorbereitung des Haushaltsplanes für den Bereich Jugendhilfe.
- (2) Er beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag gefassten Beschlüsse und der im Haushalt bereitgestellten Mittel.
- (3) Das Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses bezieht sich auf:
1. Die Aufstellung von Richtlinien für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder, Familien und Jugendhilfe;
 2. Die grundsätzliche Entscheidung über
 - a) die Jugendhilfeplanung,
 - b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
 - c) die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe, wenn dieser seinen Sitz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes hat und dort überwiegend tätig ist,
 - d) die Aufstellung und Fortschreibung der Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung im Benehmen mit den Leistungsverpflichteten und den Trägern der Einrichtung;
 3.
 - a) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen
 - b) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerung;
 4. die Übertragung einzelner Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe an Träger der freien Jugendhilfe nach vorheriger Beratung im Haushaltsausschuss im Rahmen der vom Kreistag gefassten Beschlüsse und der im Haushalt bereitgestellten Mittel.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe gem. § 2 SGB VIII und § 1 Abs. 3 SGB VIII und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamtes gehört werden. Die Anhörung hat in der Regel spätestens 6 Wochen vor der Beschlussfassung des Kreistages zu erfolgen.

- (5) Der Jugendhilfeausschuss hat weiter das Recht, an den Kreistag Anträge heranzutragen, wenn und soweit der Landkreis vom Antragsgegenstand als örtlicher Träger der Jugendhilfe unmittelbar berührt, ist, oder der Antragsgegenstand die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen betrifft und die Zuständigkeit des Landkreises gegeben ist. Anträge sind schriftlich mit einer Sachverhaltsdarstellung, Erläuterung und mit einem Beschlussvorschlag über den Landrat an den Kreistag zu richten. Die Vorschriften der Geschäftsordnung des Kreistages über Beschlussvorlagen sind entsprechend anzuwenden. Der Antrag ist nur zulässig, wenn nicht in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein zulässiger Antrag gestellt wurde.
- (6) Nicht Gegenstand der Befassung des Jugendhilfeausschusses sind Aufgaben der Jugendämter, die der Landkreis kraft seiner Organisationshoheit dem Jugendamt über den Aufgabenkatalog des § 2 SGB VIII und § 1 Abs. 3 SGB VIII hinaus zuweist. Auch Vorgänge, die regelmäßig wiederkehren und insgesamt von untergeordneter Bedeutung sind, insbesondere die Bearbeitung und Entscheidung von Einzelfällen sowie Geschäfte der laufenden Verwaltung gem. § 70 Abs. 2 SGB VIII sind nicht Aufgabe des Jugendhilfeausschusses.
- (7) Entscheidungen, die die Organisation des Jugendamtes, die Bereitstellung von Finanzmitteln, insbesondere der Erhebung von Gebühren sowie das Personal des Jugendamtes betreffen, trifft allein der Kreistag. Die Anhörungs- und Antragsrechte gem. Abs. 4 und 5 bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Unterausschüsse

- (1) Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnisse gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den/die Vorsitzende/n und seine/n Stellvertreter/in.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss bildet einen ständigen Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung.
- (3) Gemäß § 80 Abs. 3 SGB VIII sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Hierzu ist von dem ständigen Unterausschuss zu der Jugendhilfeplanung vor dem kommunalrechtlichen Beschlussfassungsverfahren eine Stellungnahme der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe einzuholen.

§ 6

Sitzungen

Der Jugendhilfeausschuss wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch sechsmal im Jahr einberufen. Der Vorsitzende ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

Für die Geschäftsführung und das Verfahren des Jugendhilfeausschusses gelten die Bestimmungen der Landkreisordnung über Ausschüsse, der Hauptsatzung des Landkreises sowie der Geschäftsordnung des Kreistages in der jeweils geltenden Fassung, soweit das Achte Buch Sozialgesetzbuch und das Erste Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) nichts anderes bestimmt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung des Landkreises Dahme Spreewald vom 15.09.94 tritt gleichzeitig mit Inkrafttreten der neuen Satzung außer Kraft.